Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

- -

BEG § 18 Abs. 2; 1. DV-BEG v. 23. November 1956, BGBl I 864, § 13 Abs. 3 Nr. 4

Zu den Vermögenserträgnissen, die nach § 18 Abs. 2 BEG, § 13 Abs. 3 Nr. 4 der 1. DV-BEG eine Herabsetzung des Hundertsatzes rechtfertigen können, gehören auch Kapitalerträge aus der Anlage von Entschädigungsleistungen.

BGH, Urt. v. ~~28. Oktober~~ 2. November 1960 - IV ZR 115/60 - OLG Oldenburg (Oldbg)
LG Oldenburg (Oldbg)

IV ZR 115/60

Verkündet
am 2. November 1960
Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Helene J [redacted] geb. B [redacted] in O [redacted] (O [redacted].),
E [redacted] weg [redacted],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] in [redacted] (O [redacted].) -

gegen

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche Verhandlung am 28. Oktober 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 4. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in Oldenburg (Oldbg.) vom 29. März 1960 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels fallen der Klägerin zur Last.

Von Rechts wegen

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Tatbestand:

Die im Jahre 1892 geborene Klägerin war von 1924 bis 1941 Hausverwalterin des jüdischen Pferdehändlers Wilhelm J[redacted] in Je[redacted] (O[redacted]), der aus der Deportation nach Polen nicht zurückgekehrt und mit Wirkung vom 8. Mai 1945 für tot erklärt worden ist. Durch Erlaß des Niedersächsischen Ministers der Justiz ist der Verbindung des Verfolgten mit der Klägerin mit Wirkung vom 1. Februar 1939 die Rechtswirkung einer gesetzlichen Ehe zuerkannt worden.

Die Klägerin hat als Alleinerbin des Verstorbenen mit der Entschädigungsbehörde am 22. September 1958 einen Vergleich abgeschlossen, durch den ihre Ansprüche wegen Schadens am Leben, an Freiheit, Eigentum und Vermögen sowie im beruflichen Fortkommen des Verfolgten mit 117.725 DM abgegolten worden sind. In diesem Vergleich hat sich die Entschädigungsbehörde ferner verpflichtet, der Klägerin eine Hinterbliebenenrente von monatlich 476 DM zu zahlen. Diese Rente ist mit Wirkung vom 1. April 1957 auf monatlich 525 DM erhöht worden. In dem entsprechenden Änderungsbescheid vom 3. Februar 1959 in Verbindung mit dem vorangegangenen Schreiben der Entschädigungsbehörde vom 17. November 1958 ist die Klägerin darauf hingewiesen worden, daß zu den nach § 13 Abs. 3 Nr. 4, 19 der 1. DV-BEG anzeigepflichtigen Vermögenserträgnissen auch die Nutzungen zu rechnen seien, die aus der Anlage der Entschädigungsleistungen herrühren. Daraufhin hat der Bevollmächtigte der Klägerin der Entschädigungsbehörde mit Schreiben vom 25. August 1959 mitgeteilt, daß die Klägerin von der Vergleichssumme "mit dem heutigen Tage" bei der Landessparkasse in O[redacted] zunächst 30.000 DM zu 3 1/4 % Zinsen angelegt habe. In Wirklichkeit war der Klägerin der genannte Betrag schon seit Anfang November 1958 verzinst und eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Zinsgutschrift erstmals zum Jahresende 1958 erteilt worden. Der monatliche Zinsertrag aus diesem Guthaben beläuft sich auf 81,25 DM. Durch diese Zinseinnahmen haben sich die sonstigen Einkünfte der Klägerin von 210,58 DM auf 291,83 DM erhöht. Daraufhin hat die Entschädigungsbehörde in ihrem Bescheid vom 18. September 1959 die Hinterbliebenenrente der Klägerin um einen Hundertsatz von 10 herabgesetzt und nach § 18 Abs. 2 BEG, § 13 Abs. 3 Nr. 4, Abs. 5, § 21 Abs. 2 Satz 2 1.DV-BEG mit Wirkung vom 1. März 1959 auf 467 DM monatlich festgesetzt.

Diesen Bescheid hat die Klägerin mit der Klage angefochten, weil sie die Ermäßigung des Hundertsatzes für gesetzwidrig hält. Sie vertritt den Standpunkt, daß zu den Vermögenserträgnissen im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 4 1. DV-BEG solche Kapitalnutzungen nicht zu rechnen seien, die aus der Anlage von Entschädigungszahlungen herrühren.

Sie hat daher beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihr über den 28. Februar 1959 hinaus die Rente von 525 DM monatlich zu zahlen. Das beklagte Land hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat diesem Antrage entsprechend entschieden. Die Klägerin hat Berufung eingelegt und zur Begründung ihres Rechtsmittels noch vorgetragen, der von ihr verzinslich angelegte Betrag von 30.000 DM setze sich aus drei Teilbeträgen von je 10.000 DM zusammen, und zwar so, daß 10.000 DM auf die Kapitalentschädigung für Schaden am Leben, 10.000 DM auf die Rentennachzahlung wegen des gleichen Schadens, der Rest auf die sonstigen Entschädigungsleistungen entfielen. Die Klägerin hält jedoch die Berücksichtigung der Zinserträge in jedem Falle also ohne Rücksicht auf den abgegoltenen Schadenstatbestand, für unzulässig.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der von ihm zugelassenen Revision will die Klägerin wiederum erreichen, daß ihr die Rente von 525 DM monatlich weiter gewährt wird.

Entscheidungsgründe:

Das Rechtsmittel ist unbegründet, da das Berufungsgericht den Rechtsstreit im Ergebnis richtig entschieden hat.

1. Zu den Vermögenserträgnissen, die nach § 18 Abs. 2 BEG, § 13 Abs. 3 Nr. 4 der 1. DV-BEG die Festsetzung eines unter hundert liegenden Hundertsatzes rechtfertigen können, gehören Zinsen von Sparguthaben, Darlehen und ähnlichen Forderungen (vgl. §§ 2 Abs. 3 Ziff. 5, 20 EStG), ohne daß es dabei auf die Herkunft der Vermögensanlage ankommt.

Dies ergibt sich einmal daraus, daß für die Höhe der Hinterbliebenenrente in erster Linie Versorgungsgesichtspunkte bestimmend sind. Hierfür sprechen allerdings nicht, wie das Berufungsgericht meint, die Vorschriften der §§ 120 und 121 BEG. Die Kürzung der Entschädigungsleistungen nach diesen Bestimmungen beruht vielmehr darauf, daß sich die in diesen Vorschriften genannten Schadenstatbestände jeweils derart überschneiden, daß ungekürzte Entschädigungen in gewissem Umfang zur Doppelentschädigung führen. Auf den Versorgungscharakter der Hinterbliebenenrente weisen jedoch alle die Bestimmungen hin, die eine Begrenzung und Kürzung der Rentenleistung sowie ein Ruhen der Rente anordnen, sofern der Lebensunterhalt des rentenberechtigten Hinterbliebenen auf andere Weise gesichert ist. Der Gedanke, Entschädigung zu gewähren für das besonders schwere Unrecht, bei dem der Verfolgte sein Leben eingebüßt hat, tritt zurück hinter den Gedanken, die Hinterbliebenen des Verfolgten

vor Not zu bewahren, sofern sie ihren Lebensunterhalt nicht aus anderen Quellen bestreiten können. Diese Rangordnung ergibt sich aus den §§ 18 Abs. 2, 20 Abs. 3, 22, 23 BEG, §§ 13, 17 der 1. DV-BEG; sie findet ihre Schranke lediglich in dem Grundsatz, daß den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen Mindestbeträge erhalten bleiben.

Daß der entschädigungsberechtigte Hinterbliebene eines getöteten Verfolgten eine Herabsetzung der Rente hinnehmen muß, wenn seine wirtschaftliche Lage durch andere Einkünfte gesichert wird, will die Klägerin unter Berufung auf van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, Anm. 7 zu § 18 BEG, für den Fall nicht gelten lassen, daß Vermögenserträgnisse aus der ertragbringenden Anlage solcher Entschädigungsleistungen fließen, die ihr wegen des Todes des Verfolgten sowie als seiner Erbin gewährt wurden. Auf die Herkunft des ertragbringenden Vermögens kann es jedoch nicht ankommen. Wenn das Bundesentschädigungsgesetz in § 20 Abs. 3 soweit geht, daß Hinterbliebenenrenten im ganzen Umfange nicht erfüllt werden, weil der Berechtigte zugleich als Hinterbliebener eines weiteren getöteten Verfolgten Rentenansprüche hat und schon dadurch vor Not geschützt wird, so ist es weniger einschneidend und damit gerechtfertigt, die hier genannten Zinseinnahmen rentenmindernd zu berücksichtigen. Der Hinterbliebene erhält auf jeden Fall die Mindestrente; auch braucht er den Stamm seines so erworbenen Vermögens nicht anzutasten.

2. Für diese Entscheidung spricht ferner die Erwägung, daß die Entschädigungsorgane in derartigen Fällen nicht vor die Aufgabe gestellt werden können, die Herkunft der Vermögenserträge zu verfolgen. Die Berechtigten sind, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, aus Rechtsgründen nicht gehalten, derartige Entschädigungsbeträge von ihrem

sonstigen Vermögen oder ihren sonstigen Einkünften getrennt zu halten. Naheliegende wirtschaftliche Überlegungen werden vielmehr oft dazu führen, daß die aus Entschädigungsleistungen fließenden Mittel zusammen mit eigenen Geldern angelegt oder sonst verwertet werden. In welcher Weise diesdens der Berechtigten zufließenden Erträge aufgeteilt werden sollen, ist dann nicht ohne weiteres zu ersehen. Das zeigt schon der vorliegende Rechtsstreit, in dessen Verlauf die Klägerin ohne irgendwelche Nachweise und in einer auch gar nicht nachprüfbaren Weise behauptet hat, die 30.000 DM seien bestimmten Entschädigungsbeträgen entnommen, obwohl feststeht, daß ihr die Vergleichssumme von 117.725 DM auf einmal überwiesen worden ist.

3. Es ist zwar möglich, daß diese Rechtsfolge die Empfänger namhafter Entschädigungsbeträge, die Hinterbliebenenrenten oder Gesundheitsschädenrenten zu beanspruchen haben, davon abhalten kann, die ihnen gewährte Kapitalentschädigung oder Rentennachzahlungen ertragbringend anzulegen. Bei einem solchen Verhalten müssen die Entschädigungsorgane nach § 18 Abs. 2 Satz 2 BEG zum Nachteil des Berechtigten anrechnen, was er zu erwerben unterläßt.

4. Das angefochtene Urteil ist daher mit Recht zu dem Ergebnis gekommen, daß die Entschädigungsbehörde berechtigt war, den Hundertsatz um 10 Punkte herabzusetzen. Das Berufungsgericht hat auch den Zeitpunkt, von dem ab die Ermäßigung der Rente gilt, fehlerfrei bestimmt. Aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts ergibt sich, entgegen der Ansicht der Klägerin, hinreichend deutlich, daß die Klägerin den Betrag von 30.000 DM schon im Jahre 1958 zinsbringend angelegt und die Entschädigungsbehörde hiervon erst im August 1959 unterrichtet hat. Die Klägerin war schon in dem

Schreiben der Entschädigungsbehörde vom 17. November 1958 darauf hingewiesen worden, daß auch diese Zinseinnahmen anzeigepflichtig seien. Die abweichende Rechtsansicht der Klägerin über die Berücksichtigung der Zinseinnahmen schließt bei dieser Sachlage den Vorwurf, die Anzeige dieser Einkünfte schuldhaft verzögert zu haben, nicht aus. Die Entschädigungsbehörde konnte daher die Ermäßigung der Rente mit Rückwirkung auf den 1. März 1959 an aussprechen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 1. DV-BEG).

Die Revision der Klägerin ist nach alledem unbegründet. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Ascher Johannsen Wüstenberg Maaß Dr.Loewenheim